



LAND BRANDENBURG

EINGEGANGEN

22. JUNI 2016 / 406

Erledigt

El. Weiler AMF

Ministerium der Finanzen

Der Minister

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10
14473 Potsdam

Hausruf: 0331 866-6001

Fax: 0331 866-6666

Internet: www.mdf.brandenburg.de

Vorsitzender des Ausschusses
für Haushalt und Finanzen
des Landtages Brandenburg
Herrn Sven Petke

Potsdam, den 21. Juni 2016

MdF-Vorlage 21/16

Richtlinie zur Überwachung und Ausschluss von Anlagen des Versorgungsfonds des Landes Brandenburg

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

bezugnehmend auf die Sitzung des Ausschuss für Haushalt und Finanzen vom 14. April 2016, übermittle ich Ihnen einen Entwurf einer Richtlinie zur Überwachung und Ausschluss von Anlagen des Versorgungsfonds.

Bei der Auswahl der Kriterien wurde sich am Staatlichen Pensionsfonds des Königreichs Norwegen orientiert, der sich bereits entsprechende Kriterien bei der Mittelanlage im Bereich der Nachhaltigkeit vorgegeben hat und diese auch öffentlich macht. Zudem erfolgt auch eine Veröffentlichung der ausgeschlossenen Unternehmen. Eine Anlehnung an diese Vorgaben erscheint hier praktikabel.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Görke

Anlage: Entwurf Richtlinie zur Überwachung und Ausschluss von Anlagen
des Versorgungsfonds des Landes Brandenburg



Zertifikat seit 2012
audit berufundfamilie

**Richtlinien zur Überwachung und Ausschluss von Anlagen des Versorgungsfonds des Landes
Brandenburg**

§ 1 Anlagegrundsätze

- (1) Zusätzlich zu den in § 5 Absatz 7 des Brandenburgischen Versorgungsfondsgesetzes (BbgVfG) genannten Anlagegrundsätzen Sicherheit, Liquidität und Rendite und neben den Anforderungen gemäß den Anlagerichtlinien zum Versorgungsfonds (ALR) sind im Rahmen der Nachhaltigkeit weitere nachfolgende Kriterien bei der Kapitalanlage einzubeziehen.
- (2) Kapitalanlagen in Unternehmen sollen unterbleiben, sofern diese
- a) an der **Produktion und dem Verkauf von Waffen** oder
 - b) an der **Produktion von Tabak** beteiligt sind.
- (3) Kapitalanlagen in Unternehmen sollen unterbleiben, sofern belastbare Informationen vorliegen, dass das Unternehmen dazu beiträgt oder verantwortlich ist für:
- a) **schwerwiegende oder systematische Menschenrechtsverletzungen wie Mord, Folter, Freiheitsberaubung, Zwangsarbeit und Kinderarbeit,**
 - b) **schwere Verstöße gegen die Rechte des Einzelnen in Situationen von Krieg oder Konflikt,**
 - c) **schwere Umweltschäden,**
 - d) **schwere Fälle von Korruption,**
 - e) **andere besonders schwere Verletzungen der grundlegenden ethischen Normen.**
- Sofern das Unternehmen Maßnahmen ergreift, um zukünftig die in den Buchstaben a bis e genannten Kriterien zu vermeiden, so ist dieser Faktor bei der Entscheidungsfindung entsprechend zu berücksichtigen.
- (4) Kapitalanlagen in **Bergbauunternehmen und Stromerzeuger** sollen unterbleiben, **sofern diese Unternehmen 30 Prozent oder mehr ihrer Geschäfte oder Einnahmen aus dem Geschäft mit Kohle generieren.**
- Sofern das Unternehmen beabsichtigt bzw. plant den Anteil zu ändern, ist dieser Faktor bei der Entscheidungsfindung entsprechend zu berücksichtigen.

Versorgungsfonds des Landes Brandenburg

- (5) Kapitalanlagen in Greenbonds, welche von einem Unternehmen stammen, das die Kriterien nach Absatz 4 nicht erfüllt, sind von dem Ausschluss ausgenommen.

§ 2 Verfahrensweise

- (1) Kapitalanlagen in Unternehmen, die die in § 1 Absätze 2 bis 4 genannten Kriterien nicht erfüllen, sollen unterbleiben.
- (2) Entscheidungen über den Ausschluss von Unternehmen aus dem Anlagespektrum des Versorgungsfonds aufgrund der Nichterfüllung der in § 1 genannten Kriterien sind zu dokumentieren.
- (3) Mit Kapitalanlagen, welche sich bereits im Portfolio des Sondervermögens befinden, die jedoch die in § 1 genannten Kriterien nicht erfüllen und deren Ausschluss vom Portfolio beschlossen wurde, ist je nach Anlageform wie folgt zu verfahren:
- a.) Kapitalanlagen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1,2 und 9 der ALR sind, sofern die Anlagegrundsätze Sicherheit, Liquidität und Rendite weiterhin erfüllt werden, bis zur Endfälligkeit zu halten. Ein vorzeitiger Verkauf bzw. Kündigung, sofern ohne Verlust darstellbar, ist möglich. Verlängerungen von Kapitalanlagen an diese Unternehmen oder Aufstockungen sollen unterbleiben.
 - b.) Kapitalanlagen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 der ALR sind, sofern die Anlagegrundsätze Sicherheit, Liquidität und Rendite weiterhin erfüllt werden, bis zur Endfälligkeit zu halten. Ein vorzeitiger Verkauf, sofern ohne Verlust darstellbar, ist möglich. Verlängerungen von Kapitalanlagen an diese Unternehmen oder Aufstockungen sind untersagt.
 - c.) Kapitalanlagen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 7 und 8 der ALR sind mangels Endfälligkeit zeitnah zu verkaufen. Der Verkauf hat wertschonend zu erfolgen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am in Kraft.